

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung
 Anlage 2 Vergleich der Entschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr 2013	Jahr 2014
Bei HHStelle veranschlagt:	1.0000.4000		
Aufwand/Ertrag jährlich	€	137.634	148.944

Ziel:

Angemessene und verständliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der Ortsvorsteherbesprechung am 16. April 2013 wurde die zwischenzeitlich vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorgestellt, da davon auch die Mitglieder der Ortschaftsräte betroffen sind. In diesem Rahmen wurde von Seiten der Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin in Frage gestellt, ob die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die im § 8 dieser Satzung geregelt ist, noch angemessen ist.

2. Sachstand

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Kommunalbereich, wozu auch die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gehört, richtet sich nach § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Nach § 19 Abs. 1 GemO haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

Das „Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ (AufwEntG) regelt in Verbindung mit § 19 GemO, dass ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wird regelmäßig durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium angepasst.

Da Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nur einen Teil der Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erbringen, erhalten sie als Entschädigung einen sogenannten Vomhundertsatz, also einen prozentualen Anteil, dieser in der Rechtsverordnung festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die Gemeinde ist aber auch frei, alternativ einen genauen Betrag festzusetzen, den die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten. Auf welche Weise die Entschädigung und in welcher Höhe die Entschädigung erfolgt wird von der Gemeinde durch Satzung bestimmt.

Die aktuelle „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Universitätsstadt Tübingen sieht in § 8 einen genauen Betrag für die Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vor, gestaffelt nach der Größe der Ortschaft. Demnach erhalten die Ortsvorsteher und die Ortsvorsteherin monatlich derzeit in Ortschaften mit

- a) nicht mehr als 700 Einwohnerinnen und Einwohnern (Bebenhausen) 818,34 Euro,
- b) mehr als 700 aber nicht mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Hagelloch, Kilchberg, Weilheim) 1.259,00 Euro,
- c) mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Bühl, Hirschau, Pfrondorf, Unterjesingen) 1.718,53 Euro.

Diese in der Satzung festgelegte Höhe der Entschädigung wird jedoch entsprechend der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch den Erlass des Innenministeriums angepasst (§ 9 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit). Steigt diese Entschädigung bspw. um 1,0 % steigt auch die Entschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher um 1,0%.

In der Satzung wird dies aber nicht nachvollzogen, so dass die Beträge in der Satzung in der Regel nicht mit den real ausbezahlten Beträgen übereinstimmen. Mit der Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Frühjahr 2013 wurden die Beträge im § 8 an die real ausbezahlten Beträge angeglichen, dass derzeit die Beträge in der Satzung und die Beträge, die ausbezahlt werden, zwar übereinstimmen, jedoch nur so lange, bis eine Anpassung durch die entsprechende Rechtsverordnung des Innenministeriums erfolgt.

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums wiederum legt keine konkreten Beträge fest, sondern den Rahmen der Entschädigung. Diese erfolgt durch Festlegung eines Mindest- und eines Höchstsatzes, gestaffelt nach drei unterschiedlichen Größenklassen der Ortschaften:

Tabelle der Aufwandsentschädigung nach AufwEntG in Verbindung mit dem Erlass des Innenministeriums (seit 01.08.2012)		
Größengruppe		
Einwohnerzahl	Mindestbetrag	Höchstbetrag
nicht mehr als 500	775,00 €	1.493,00 €
mehr als 500 bis 1000	1.431,00 €	2.675,00 €
mehr als 1000	1.962,00 €	3.364,00 €

Gewährt die Gemeinde den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern eine Aufwandsentschädigung durch Festlegung eines Vomhundertsatzes, ist es ihr überlassen, ob sie z. B. 75 v. H. des Mindestbetrags oder 50 v. H. des Höchstbetrags der für eine bestimmte Gemeindegrößen-Gruppe festgesetzten Aufwandsentschädigung wählt. Es ist Aufgabe des Gemeinderats, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, in welchem Verhältnis die der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern obliegenden Aufgaben zu denen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in einer entsprechenden Gemeindegröße stehen.

Die Verwaltung hat sich mit der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern darauf verständigt, dass im Falle einer Neuregelung der Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher diese künftig in Form des Vomhundertsatzes der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgen soll. Dieser Wechsel führt zu mehr Klarheit und Transparenz in der Satzung. Die derzeitige Festlegung auf genaue Beträge, die bereits nach kurzer Zeit veraltet waren, führte immer wieder zu Missverständnissen über die reale Entschädigung der Ortsvorstehenden.

Die Ortsvorsteherin und die Ortsvorsteher der Tübinger Ortsteile haben sich zudem intern darauf geeinigt, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung erfolgen soll. Diesen Vorschlag hat die Verwaltung in eine entsprechende Satzung gegossen.

Die neue Satzung sieht vor, dass die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher von Ortschaften zwischen 500 und 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Hagelloch, Kilchberg, Weilheim) künftig 43% des jeweiligen Höchstsatzes erhalten, die anderen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, also von Bebenhausen (nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bühl, Hirschau, Pfrondorf und Unterjesingen (mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten 54 % des Höchstsatzes.

Konkret führt dies zu folgenden Veränderungen:

	Einwohner Stand 30.06.13	Aktuelle AufwEnt	Anteil des Höchst- satzes	Neue AufwEnt	Anteil des Höchst- satzes	Minder-/ Mehrkosten je Monat
Bebenhausen	315	818,34 €	54,81%	806,22 €	54%	-12,12 €
Bühl	2.031	1.718,53 €	51,09%	1.816,56 €	54%	98,03 €
Hagelloch	1.608	1.259,00 €	37,43%	1.446,52 €	43%	187,52 €
Hirschau	3.213	1.718,53 €	51,09%	1.816,56 €	54%	98,03 €
Kilchberg	1.231	1.259,00 €	37,43%	1.446,52 €	43%	187,52 €
Pfrondorf	3.225	1.718,53 €	51,09%	1.816,56 €	54%	98,03 €
Unterjesingen	2.536	1.718,53 €	51,09%	1.816,56 €	54%	98,03 €
Weilheim	1.454	1.259,00 €	37,43%	1.446,52 €	43%	187,52 €
		11.469,46 €		12.412,02 €		942,56 €

Die Verwaltung hält den Vorschlag der Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher für angemessen. Die Aufgaben der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Zudem zeigt ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden, dass die Entschädigung insbesondere der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortschaften zwischen 700 und 2000 Einwohnern derzeit unterdurchschnittlich ist (vgl. Anlage 2).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Vorschlag der Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher zu folgen. Der § 8 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird entsprechend neu gefasst (siehe Anlage 1) und soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Neu eingefügt werden soll der § 8 Abs. 5, der regelt, dass analog zur GemO § 143 Satz 1 die maßgebliche Einwohnerzahl die vom 30. Juni des vorangegangenen Jahres ist.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die derzeitige Regelung wird beibehalten. Die Satzung wird nicht geändert.

4.2. Zukünftig wird bei jeder Erhöhung der Aufwandsentschädigung entsprechend des Erlasses des Innenministeriums auch die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ entsprechend geändert. Trotzdem wird zusätzlich wegen eines möglichen Zeitverzugs zwischen der Auszahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung und der Satzungsänderung folgender Satz in die Satzung eingefügt: „Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmensätze für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher werden die in § 8 festgesetzten Beträge den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend angepasst.“ Dies würde zwar für mehr Transparenz sorgen, würde aber einen hohen Aufwand für die Verwaltung und den Gemeinderat nach sich ziehen.

5. Finanzielle Auswirkung

Die Neufassung des § 8 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit führt 2014 voraussichtlich zu Mehrkosten von 11.311 €. Im Entwurf des Haushaltsplanes für 2014 hat die Verwaltung diese geänderten Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorstehenden eingestellt.

6. Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigung nach einem Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters)

Anlage 2: Vergleich der Entschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher